

5. Art, Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung). ²Die Zuwendung wird für die jeweils gehaltenen Zuchttiere jährlich ausbezahlt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Kalkulation des jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils der geförderten Nutztierassen gegenüber den Referenzrassen. ²Grundlage für die Kalkulation sind Leistungs- und Kosten-Vergleiche. ³Transaktionskosten werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt alle fünf Jahre durch die Landesanstalt für Landwirtschaft.

5.3 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann erst ab einem Betrag von 100 Euro/Jahr und Betrieb gewährt werden.

5.3.1 Rinder

5.3.1.1

Der Zuschuss für gekörte Vatertiere wird festgesetzt auf jährlich 300 Euro für jedes zum Decken eingesetzte Vatertier der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer“, „Original Braunvieh“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotes Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.2

Die Zuschüsse für Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird, werden festgesetzt auf jährlich:

- 400 Euro für jede Kuh der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Original Braunvieh“ und „Rotes Höhenvieh“,
- 330 Euro für jede Kuh der Rasse „Pinzgauer“,
- 250 Euro für jede Kuh der Rasse „Ansbach-Triesdorfer“,
- 160 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.3

Der Zuschuss für Kühe in der Mutterkuhhaltung wird festgesetzt auf jährlich:

- 140 Euro für jede Kuh der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer“, „Rotes Höhenvieh“, „Original Braunvieh“ und „Ansbach-Triesdorfer“,
- 60 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.4

Maßgebend für die Zuschussgewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.3.1.1, 5.3.1.2 und 5.3.1.3 der Bestand im Zuchtbuch eingetragener Zuchttiere jeweils am 1. April des Jahres.

5.3.2 Schafe

¹Der Zuschuss für Zuchttiere wird festgesetzt auf jährlich:

- 55 Euro für Schafe der Rasse „Ostfriesisches Milchschaaf“,
- 50 Euro für Schafe der Rassen „Geschecktes Bergschaaf“ und „Schwarzes Bergschaaf“,
- 45 Euro für Schafe der Rasse „Brillenschaaf“,
- 35 Euro für Schafe der Rassen „Braunes Bergschaaf“, „Alpines Steinschaaf“, „Krainer Steinschaaf“, „Waldschaaf“,
- 25 Euro für Schafe der Rassen „Weißes Bergschaaf“, „Rhönschaaf“, „Coburger Fuchsschaaf“.

²Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres. ³Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 5 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

5.3.3 Ziegen

¹Der Zuschuss für Zuchttiere wird festgesetzt auf jährlich:

- 25 Euro für Ziegen der Rasse „Bunte Deutsche Edelziege“ und MLP-Ziegen der Rasse „Weiße Deutsche Edelziege“,
- 28 Euro für FLP-Ziegen der Rasse „Thüringer Wald Ziege“,
- 55 Euro für MLP-Ziegen der Rasse „Thüringer Wald Ziege“.

²Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres. ³Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 5 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

5.3.4 Pferde

5.3.4.1

¹Der Zuschuss für Zuchtstuten wird festgesetzt auf jährlich 500 Euro für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen „Rottaler Pferd“ und „Leutstettener Pferd (Sárvár)“. ²Für die Auszahlung bei Zuchtstuten ist ein aktueller Deck- oder Besamungsschein erforderlich. ³Das letzte Deckdatum darf maximal drei Jahre vor dem Tag der Zahlungsantragstellung liegen. ⁴Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres.

5.3.4.2

Der Zuschuss für Vatertiere wird festgesetzt auf jährlich 1 000 Euro für jeden im Förderjahr zum Decken eingesetzten Zuchthengst der Rassen „Rottaler Pferd“ und „Leutstettener Pferd (Sárvár)“.